

# Protokolleintrag vom 12.01.2011

2011/5

Motion der GLP-Fraktion vom 12.01.2011:

**Regelung für das Melden von Missständen durch Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, Erarbeitung einer Verordnung**

Von der GLP-Fraktion ist am 12. Januar 2011 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für die Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung auszuarbeiten, welche das Melden von Missständen klar regelt.

Begründung:

Das Urteil des Obergerichts im Fall Zopfi Wyler hat gezeigt, dass die Hürde für eine externe Meldung von Missständen hoch angesetzt wird. Zudem dürfte den meisten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nicht klar sein, an welche externe Behörde ein Missstand zu melden ist, um eine Amtsgeheimnisverletzung zu vermeiden.

Die Richtlinie sollte deshalb die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ersten, internen Meldeinstanz unter Angabe von Kontaktangaben und Erreichbarkeit.

Neben den direkten Vorgesetzten sollte eine unabhängige Instanz ausserhalb der Linie bezeichnet werden, welche anonyme und vertrauliche Meldungen entgegennimmt und bearbeitet. Die interne Anlaufstelle sollte auf verschiedenen Kanälen erreichbar sein, auch ausserhalb der regulären Büroöffnungszeiten (zum Beispiel via E-mail).

- Bezeichnung der zweiten, externen behördlichen Meldeinstanz unter Angabe von Kontaktdaten und Erreichbarkeit.

Die Richtlinie sollte klar bezeichnen, welche externe Behörde für die Entgegennahme von Meldungen zuständig ist, falls eine interne Meldung keine Wirkung zeigt oder berechtigterweise angenommen werden muss, dass eine interne Meldung negative Konsequenzen für die Hinweisgebenden auslösen wird. Die Ombudsstelle der Stadt Zürich nimmt eine wichtige Funktion wahr. Für die Entgegennahme von Meldungen zu Missständen ist sie jedoch nicht geeignet, da sie lediglich eine Mediationsfunktion wahrnehmen kann und keine Kompetenzen hat, eine Untersuchung und Aufarbeitung des gemeldeten Falles einzuleiten. Die zuständige externe Behörde muss jedoch in der Lage sein, einen gemeldeten Fall umfassend zu untersuchen.

Die GPK des Gemeinderates ist als Anlaufstelle für solche Whistleblowing Meldungen ebenfalls nur bedingt geeignet. Gemäss Angaben von Frau Wyler hätte sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden lassen müssen, um an die GPK zu gelangen. Zusätzlich wäre ein Jurist der Stadt bei dem Treffen dabei gewesen. Aus diesen Gründen ist diese Lösung nicht praktikabel.

- Erläuterung der Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit eine Meldung an die Öffentlichkeit und die Medien erfolgen darf.

Um Klarheit zu schaffen, sollte den Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung erläutert werden, unter welchen restriktiven Voraussetzungen eine Mitteilung an die Medien gerechtfertigt ist.

- Art der Delikte, die aufgedeckt werden dürfen

Um eine Verunsicherung zu vermeiden, sollte die Richtlinie schliesslich darauf eingehen, welche Art von Missständen gemeldet werden sollen (zum Beispiel strafbare Handlungen; Delikte, deren Aufdeckung im öffentlichen Interesse liegen; etc.) und welche Stelle allenfalls bei Unklarheiten beratend angerufen werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat